

Steuerreglement der Gemeinde Aesch

vom 16. Oktober 2001

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand	3
§ 2	Steuersatz, Steuerfuss.....	3
§ 3	Steuerveranlagung.....	3
§ 4	Gemeindesteuerrechnung	3
§ 5	Rechtsmittel	3
§ 6	Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins.....	4
§ 7	Steuerbezug	4
§ 8	Stundung und Erlass.....	4
§ 9	Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Rechts	4
§ 10	Genehmigungsvorbehalt.....	4

Steuerreglement

Die Einwohnergemeinde Aesch, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) vom 7. Februar 1974, erlässt folgendes Reglement:

§ 1 Gegenstand

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):

- a. Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen
- b. Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen

§ 2 Steuersatz, Steuerfuss

¹ Die Gemeindeversammlung setzt alljährlich bei der Beratung des Voranschlags fest:

- a. Den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 StG.
- b. Den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 3 StG.
- c. Den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 1 StG.

§ 3 Steuerveranlagung

¹ Der Gemeinderat beschliesst aufgrund von § 107 StG, ob die Veranlagung der Unselbständig-erwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

² Beschliesst der Gemeinderat, die Veranlagung der Unselbständigen und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Der Gemeinderat kann die Veranlagung auch einer verwaltungsexternen Stelle übertragen. Die Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz sind dabei vertraglich sicherzustellen.

§ 4 Gemeindesteuerrechnung

¹ Die Gemeindesteuerrechnung wird aufgrund von § 185 StG auf der Basis der Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Die Staatssteuerveranlagung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.

² Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde Vorausrechnungen oder provisorische Rechnungen stellen. Diese werden nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

§ 5 Rechtsmittel

¹ Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung besteht grundsätzlich kein selbständiges Rechtsmittel.

² Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach § 122 bis §131 StG bestehen, zu wahren.

³ Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderats steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an die kantonale Steuerrekurskommission offen.

⁴ Durch die Ergreifung eines Rechtsmittels wird die Fälligkeit der Steuer nicht hinausgeschoben.

§ 6 Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins

¹ Die Gemeindesteuer ist bis zum 30. September des Steuerjahres zur Zahlung fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach dem 30. Juni, so wird die Steuer am 31. Dezember des Steuerjahres fällig. Hört die Steuerpflicht auf, so wird die Steuer sofort fällig.

² Steuerpflichtige, die bis zum Fälligkeitstermin nicht rechtskräftig eingeschätzt worden sind, haben bis zu diesem Datum den voraussichtlichen Steuerbetrag zu bezahlen.

³ Auf Steuerbeträgen, die bis zum Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ein Vergütungszins gewährt. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben. Zu Beginn jedes Kalenderjahres legt der Gemeinderat deren Höhe fest.

⁴ Die Steuern auf Kapitalabfindungen werden 30 Tage nach Eröffnung der Veranlagung fällig. Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an wird der gleiche Verzugszins erhoben wie bei der Gemeindesteuer.

§ 7 Steuerbezug

¹ Der Gemeinderat beschliesst, ob der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

² Beschliesst der Gemeinderat, den Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 8 Stundung und Erlass

Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

§ 9 Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Rechts

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2002 in Kraft und wird erstmals für die Steuern des Jahres 2002 angewendet. Mit Inkrafttreten dieses Reglements ist das Steuerreglement vom 29. März 1988 aufgehoben.

§ 10 Genehmigungsvorbehalt

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.

An der Gemeindeversammlung vom 16. Oktober 2001 beschlossen.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

Sig.

Sig.

C. Thummel

G. Münger

Das Steuerreglement ist mit Verfügung vom 16. November 2001 von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft genehmigt worden.